

**II. Änderungsverordnung
zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth
vom __.__.2012**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in den jeweils gültigen Fassungen wird von der Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Hansestadt Wipperfürth vom 11.12.2012 für das Gebiet der Hansestadt Wipperfürth folgende II. Änderungsverordnung erlassen:

Artikel I

Die in Artikel II der I. Änderungsverordnung enthaltene Befristung des § 2a zum 31.12.2012 wird aufgehoben.

Artikel II

Die II. Änderungsverordnung tritt am 01. Januar 2013 nach entsprechender Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Wipperfürth wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser II. Änderungsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wipperfürth, den __.__.2012

Hansestadt Wipperfürth als örtliche Ordnungsbehörde

Michael von Rekowski
Bürgermeister